



Schulordnung

Schulordnung

Gliederung

1.	Schulordnung – Warum?	3
2.	Pflichten in einer Schulgemeinschaft	4
2.1.	Verhalten (Grundsätze gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – Menschenrechte).....	4
2.2.	Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb.....	4
2.3.	Mitverantwortung.....	4
2.4.	Pünktlichkeit – Unterrichtsbesuch	5
2.5.	Fernbleiben vom Unterricht – Entschuldigungen	5
2.6.	Ordnung	5
2.7.	Sprechzeiten der Lehrkräfte.....	6
2.8.	Schadenshaftung	6
2.9.	Unfallhaftung	6
2.10.	Parken	7
2.11.	Rauchen	7
3.	Leistungsnachweise und –bewertung.....	7
3.1.	Mündliche Leistungen / Bewertung.....	7
3.2.	Hausaufgaben – Schularbeiten.....	7
3.3.	Schriftliche Leistungen	8
3.3.1.	Klassenarbeiten und schriftliche Lernkontrollen/Bewertung	8
3.3.2.	Anforderungen.....	8
3.3.3.	Anzahl	8
3.3.4.	Täuschung.....	8
3.3.5.	Leistungsverweigerung	9
3.3.6.	Zeugnisse.....	9
3.4.	Außerschulische Aktivitäten	9
3.5.	Umgang mit Medien und Schuleinrichtungen	9
3.6.	Notfallsituation.....	10
3.6.1.	Erste Hilfe.....	10
3.6.2.	Brandschutz	11
4.	Ordnungsmaßnahmen: hier pädagogische Maßnahmen	11
5.	Anhang.....	12

Schulordnung

1. Schulordnung – Warum?

Die Obermayr Business School versteht sich als eine moderne Stätte des Lehrens und Lernens. In ihr wird nach den Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung gehandelt. Diese freiheitliche Grundordnung fördert eine durch Individualität und Leistungsbereitschaft gekennzeichnete Schulgemeinschaft. Die Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Durchführung unseres Bildungsauftrages unnötig beeinträchtigt wird.

Mit dieser Schulordnung stellen wir daher auch Forderungen an unsere Schülerinnen und Schüler im täglichen Schulleben. Soziale Fähigkeiten im Umgang mit anderen sollten ebenso Kennzeichen sein wie die Bereitschaft zum Lernen. Darüber hinaus vermittelt diese Schulordnung Grundsätze für die Gestaltung der Lernumgebung innerhalb und außerhalb der Schule. Sie zu erfüllen, ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler unseres Hauses.

Auf der Basis dieses gemeinsamen Verhältnisses entwickelt die Schule die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum verantwortlichen Handeln und darüber hinaus zur Konfliktlösung.

Um Störungen im Schulleben zu vermeiden und sicherzustellen, dass für alle die gleichen Regeln gelten, ist sie die Grundlage des Lebens in der schulischen Gemeinschaft.

Die Grundsätze unserer Schulkultur fassen die wesentlichen Punkte zusammen (vgl. dort).

- Schulleitung -

2. Pflichten in einer Schulgemeinschaft

In einer Schulgemeinschaft ergeben sich bestimmte Pflichten in Bezug auf das

2.1. Verhalten (Grundsätze gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – Menschenrechte)

Das Verhalten der Schüler/innen untereinander und zu den Lehrkräften soll von einem Umgangston geprägt sein, der harmonisches Zusammenleben fördert.

Die Schüler/innen der Obermayr Business School sollen ethische Grundprinzipien beherrschen und anwenden. Dazu gehören u. a. Achtung vor dem Nächsten – Mitschüler/in, Lehrer/in, anderen Personen, unabhängig von Hautfarbe, Religion oder Nationalität. Achtung vor dem Eigentum des anderen; Hilfsbereitschaft und vertrauensvolle Kommunikation.

Nur Solidarität und Gleichberechtigung aller Schüler/innen können zu einer guten Schulgemeinschaft führen.

Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb

Schulleitung und Lehrerkollegium erwarten, dass sich Schüler/innen der Obermayr Business School sowohl im Schulgelände als auch außerhalb stets vernünftig, d. h. überlegt handelnd, benehmen. Dazu gehören die Tugenden: Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist zu folgen. Grenzen müssen dort gegeben werden, wo das freiheitliche Handeln zu Lasten der Gemeinschaft Ausmaße annimmt, die nicht mehr solidarisch sind.

Ferner müssen diese Grenzen auch dann gesteckt werden, wenn der Bildungsauftrag unter dem Aspekt der freien Arbeitswahl leidet.

Von den Schüler/innen sind unbedingt zu unterlassen:

- abfällige Beurteilungen, Beleidigungen und körperliche Angriffe (ohne und mit Materialien, z. B. mit Stiften, Sand und Zweigen);
- gefährvolle Spiele und Kletterübungen, z. B. Erklettern von Bäumen, Hauswänden, Mauern und Treppengeländern;
- Beschädigungen von Schulinventar, Schulgebäuden, Pflanzen usw.

Mitverantwortung

Schüler und Schülerinnen sollen in der Gestaltung des Schulalltages zunehmend selbst Verantwortung übernehmen. Dazu gehören: die Kooperationsbereitschaft

mit den Mitschüler/innen, die Toleranz und die Akzeptanz der Gleichberechtigung, Lösung von Konflikten in gewaltfreier Form – Beherrschung der eigenen Emotionen – partnerschaftliches Verhalten zwischen den einzelnen Klassen, Hilfsbereitschaft untereinander und anderen Personen (Lehrer, Verwaltungsmitarbeiter usw.) gegenüber.

Mitverantwortung tragen in der Pflege des Schulinventars sowie der technischen Medien. Jede Art von Beschädigungen des Materials, der Möbel, Türen, Wände und Fenster ist unbedingt zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen haften die Schüler/Schülerinnen bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

Pünktlichkeit – Unterrichtsbesuch

Die für die Klassen festgelegten Ausbildungszeiten sind von den Schüler/innen gewissenhaft einzuhalten.

Pünktlichkeit ist die Voraussetzung für gemeinsames, störungsfreies Arbeiten. Zuspätkommende Schüler/innen stören den Unterrichtsablauf. Daher ist auf Pünktlichkeit zu achten von Seiten der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen.

Fernbleiben vom Unterricht – Entschuldigungen

Fernbleiben vom Unterricht muss auf den Krankheitsfall beschränkt werden. In begründeten Einzelfällen kann der/die Schulleiter/in einem Antrag auf tageweise Befreiung vom Unterricht stattgeben; diese darf nicht im Zusammenhang mit den Schulferien gegeben werden, da sie zu einer Ferienverlängerung führen würde.

Entschuldigungen für erkrankte Schüler/innen werden telefonisch im Sekretariat entgegengenommen. Bei Fehlen ist eine schriftliche Entschuldigung bis zum dritten Tag einzureichen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Krankheit ersichtlich ist, Folgebescheinigungen sind in unmittelbarem Anschluss vorzulegen. Bei stundenweisen und tageweisen Unterrichtsversäumnissen ist das Formular „Fehlzeiten“ als Entschuldigungsvordruck zu verwenden; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Fahrschülerinnen und –schüler, die auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen regelmäßig den Unterricht nach Genehmigung durch die Schulleitung später besuchen oder früher verlassen, legen eine schriftliche Bestätigung vor.

Ordnung

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, selbst für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Zum Sportunterricht gehört entsprechende Turn- bzw.

Schwimmbekleidung. Der Klassenraum und alle anderen Räume sind täglich aufgeräumt zu verlassen. Sämtliche Abfälle gehören in die Papierkörbe.

Sprechzeiten der Lehrkräfte

Um eine gute Lehrer-Eltern-Zusammenarbeit zu verwirklichen, ist es empfehlenswert, regelmäßig Besprechungstermine mit den Lehrkräften zu vereinbaren. Jede Lehrkraft hat bestimmte Sprechzeiten.

Schadenshaftung

Die Schüler und Schülerinnen sollen sich in der Schule in einer angenehmen Umgebung aufhalten. Deshalb kann es nicht toleriert werden, wenn die Räume (Fußböden, Türen, Wände, Decken, Fenster) oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder demoliert werden. Das Gleiche gilt für die Fassadendemolierungen und Glasschäden. Für alle diese Schäden werden die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten direkt haftbar gemacht. Bei mutwilliger Beschädigung von Mobiliar, Instrumenten, Werkzeugen, Lernmaterialien, Computern und Schreibmaschinen ist Schadensersatz zu leisten; darüber hinaus kann bei vorsätzlicher Beschädigung als pädagogische Maßnahme die Androhung eines Schulverweises oder ggf. ein Schulverweis ausgesprochen werden. Verlorene oder beschädigte Lernmittel des Landes Hessen, die der/die Schüler/in leihweise von der Schule erhalten hat, sind in vollem Umfang zu ersetzen.

Unfallhaftung

Alle Schüler/innen sind bei der gesetzlichen Unfallkasse Hessen gegen Schulunfälle versichert.

Versichert sind Unfälle, die mit dem Schulbesuch unmittelbar in Zusammenhang stehen:

- auf dem direkten Schul- und Heimweg,
- während unterrichtlicher Veranstaltungen im Schulgrundstück und außerhalb, z. B. auf Wanderungen, Unterrichtsgängen und Klassenfahrten.

Versichert sind grundsätzlich alle schulischen Veranstaltungen, die vom Lehrer oder Erzieher organisiert und begleitet werden.

Für Unfälle und Unfallfolgen, die durch Schüler/innen gegenseitig verursacht werden, haften ggf. deren Erziehungsberechtigten. Jeder Einzelfall wird der Unfallkasse Hessen bzw. der Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg von der Schulleitung gemeldet. Die Kostenerstattung erfolgt nur bei berechtigtem Anspruch.

Parken

Das Befahren des Schulgrundstückes ist nicht gestattet.

Das Parken auf dem Schulgelände ist Schülern nicht gestattet.

Rauchen

Das Rauchen ist in den Schulhäusern und auf den Grundstücken grundsätzlich nicht gestattet. Im Schulgebäude Brunhildenstraße 110 steht im Keller ein Raucherraum zur Verfügung; dort und im Hof hinter dem Gebäude (mit Ausnahme der Parkflächen) ist das Rauchen gestattet. Die Zigarettenstummel sind in Aschenbechern zu entsorgen. Sollte es durch Verschmutzung zu Beanstandungen kommen, kann die Raucherlaubnis durch die Schulleitung jederzeit entzogen werden.

3. Leistungsnachweise und –bewertung

3.1. Mündliche Leistungen / Bewertung

Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen mündlichen Leistungen umfassen nicht nur die Beteiligung am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen, sondern auch das allgemeine Arbeitsverhalten, die Überprüfung der Haus- und Schulaufgaben und Anfertigung kurzer schriftlicher Hausaufgabenkontrollen, die nicht angesagt werden müssen. Ebenso gehen Vokabeltests und Referate (in schriftlicher Form und/oder als Vortrag) in die mündliche Note ein.

Hausaufgaben – Schularbeiten

Hausaufgaben und Schularbeiten dienen der Ergänzung der Unterrichtsarbeit durch Übung und Vertiefung und sind Bestandteil der Leistungsbeurteilung. Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Erholung begrenzt den Umfang der Haus- bzw. Schulaufgaben. Die bearbeiteten Aufgaben werden regelmäßig überprüft und in den Unterricht einbezogen.

Lernplattform CONSELES®

Die Lernplattform ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Obermayr Business School. Die Schüler sind verpflichtet, das Online-Medium CONSELES® aktiv zu nutzen. Die Nutzung kann durch Abgabe von Arbeitsblättern, Schülervortrag oder Fachgespräch im Unterricht kontrolliert werden.

Schriftliche Leistungen

Schriftliche Leistungen geben den Schülern und Schülerinnen Gelegenheit, ihren Lernfortschritt im schriftlichen Bereich nachzuweisen.

Klassenarbeiten und schriftliche Lernkontrollen/Bewertung

Mit Hilfe der Klassenarbeiten und schriftlichen Lernkontrollen kann der Lehrer die Leistungen aller Schüler und Schülerinnen beurteilen und feststellen, ob die Lernziele erreicht wurden. Die schriftlichen Lernkontrollen werden zur Hälfte der Gesamtleistung auf die Zeugnisnote angerechnet.

Anforderungen

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt in der Weise, dass Schüler und Schülerinnen mit durchschnittlichem Leistungsstand und bei konzentrierter Mitarbeit mindestens befriedigende Leistungen erbringen können. Die Leistungen können sich dabei nicht in der Wiedergabe gelernten Stoffes erschöpfen, sondern verlangen Anwendungs- und Transferaufgaben. Die Rückgabe schriftlicher Arbeiten erfolgt so schnell wie möglich. Bis zum Tage der Rückgabe wird in diesem Fach keine neue schriftliche Arbeit angefertigt.

Anzahl

Eine Häufung von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig. Von einem Schüler darf an einem Tag nur eine schriftliche Arbeit verlangt werden. Ist mehr als die Hälfte der schriftlichen Arbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so wird die Arbeit einmal wiederholt. Fehlt ein/e Schüler/in bei einer Klassenarbeit aus einem von ihm/ihr nicht vertretbaren Grund, so kann der Leistungsnachweis nachgeschrieben werden (der Grund für das Fehlen ist umgehend zu belegen, im Fall von Krankheit durch ein ärztliches Attest). Fehlt ein/e Schüler/in aus anderen Gründen bei einer Klassenarbeit, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet und ein Nachschreiben ist nicht mehr möglich.

Täuschung

Bedienen sich Schüler und Schülerinnen bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eines unerlaubten Hilfsmittels oder versuchen sie in anderer Weise über ihren Leistungsstand zu täuschen, so kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Ermahnung,
Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung,
Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Leistungsverweigerung

Wenn Schüler und Schülerinnen die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit verweigern oder eine angekündigte Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung versäumen, erhalten sie die Note „ungenügend“. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen von Schülern und Schülerinnen am Halbjahresende durch längeres Fehlen aus ihm/ihr bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten zu vertretendem Grunde oder durch vorsätzliche Nichtbeteiligung am Unterricht unbewertbar sind.

Zeugnisse

Halbjahreszeugnisse werden Ende Januar bzw. am 1. Freitag im Februar den Schülern und Schülerinnen in der 3. Unterrichtsstunde ausgegeben. Der Unterricht schließt an diesem Tag für alle Klassen mit Beendigung der 3. Unterrichtsstunde um 10:35 Uhr.

Jahreszeugnisse erhalten die Schüler/innen am letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien in der 3. Unterrichtsstunde (Unterrichtsschluss).

Außerschulische Aktivitäten

Zur pädagogischen Konzeption der Schule gehören Unterrichtsgänge, Feste der Schule, sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten (zum Besuch der Touristikmesse o. ä.). Sie dienen der Horizonterweiterung, der Kreativitätsförderung und der Konkretisierung des im Unterricht erworbenen Wissens. Daher bedürfen sie gründlicher Vor- und Nachbereitung mit den Schüler/innen.

Teilnahmepflicht besteht für alle außerschulischen Aktivitäten, die die Schule durchführt.

Eltern und Schüler/innen werden über die konzeptionelle pädagogische Planung mit Zielsetzung sowie über den Ablauf, die Ausrüstung, Verpflegung und Kosten der Fahrt gründlich informiert.

Vertragsverpflichtungen dürfen die Lehrkräfte erst nach erfolgter Zustimmung der Schulleitung und der Elternschaft der Klasse eingehen. Die Genehmigung zur Klassenfahrt erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung und nach Vorlegen eines Fahrtenplanes, der die Unterrichtsbezüge und Lernziele verdeutlicht. Die Kosten müssen sozial zumutbar sein und die Teilnahme aller Schüler/innen ermöglichen.

Umgang mit Medien und Schuleinrichtungen

Sämtliche Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel (z. B. Landkarten, Computer), Lernmittel und Lernmaterialien (z. B. Bücher, Kassetten, CD u. a.) sind pfleglich zu behandeln. Lernmittel, die als Eigentum des Landes Hessen den

Schülern/innen leihweise zur Verfügung gestellt worden sind, müssen stets eingebunden sein. Dringend zu empfehlen ist auch das Einbinden der käuflich erworbenen Bücher und Arbeitshefte.

Für selbstverschuldete Beschädigungen müssen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten aufkommen, d. h. das beschädigte Buch oder ein anderer Lerngegenstand ist voll zu ersetzen. Die Schule ist bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

Bei plötzlichem Ausscheiden eines/r Schülers/in während des Schuljahres müssen die entliehenen Lernmittel vollständig und unbeschädigt an die Klassenleitung ggf. an das Schulsekretariat zurückgegeben werden.

Zum Schuljahresende werden alle entliehenen Bücher und Arbeitsmaterialien eingesammelt. Fehlbestände bzw. beschädigte Lernmittel sind rechtzeitig zu ersetzen, bevor das Schuljahr endet.

Die Fachräume, Turnhalle, Computerraum sowie die Geräte und Materialien sind pfleglich zu behandeln.

Die Garten-, Spiel- und Sportgeräte für den Außenbereich sind in den dafür eingerichteten Räumen untergebracht und müssen nach Gebrauch wieder vollständig und benutzbar zurückgeordnet werden.

Für alle Fach- und Gemeinschaftsräume, für das bewegliche und feste Inventar und für das Außengelände gelten die Ordnungsprinzipien, die unter Punkt 1 beschrieben worden sind in Verbindung mit der Schadenshaftung.

Notfallsituation

Erste Hilfe

Bei Unfällen jeglicher Art muss der Lehrer/die Lehrerin Erste Hilfe leisten. Das Sekretariat ist unverzüglich telefonisch von den einzelnen Schulhäusern aus zu verständigen, um Weiteres zu veranlassen: Elternbenachrichtigung und Anruf an den Notarzt, Telefonnr.: 112 oder an den ASB (Arbeiter-Samariter-Bund), Telefonnr.: 1818-0 oder 0800/1921200.

Bei allen anderen Unfällen wird das nächstgelegene Krankenhaus oder auf Wunsch das Städtische Krankenhaus angefahren.

Jede Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft muss eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.

Verbandskästen stehen im Haus zur Verfügung:

Brunhildenstraße 110: Sekretariat, Lehrerzimmer 3. Obergeschoss Raum 304

Brandschutz

Ein Brand ist unverzüglich der Lehrkraft zu melden.

Bei Brand muss der Fluchtweg lt. Fluchtplan eingehalten werden.

Alle Schüler/innen verlassen das Haus und sammeln sich vor dem Haus. Keiner verlässt das Grundstück, damit die Schülerzahl sofort festgestellt werden kann. Lehrkräfte nehmen das Klassenbuch mit ins Freie.

Im Brandfalle muss Ruhe bewahrt werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Es ist unverzüglich die Feuerwehr unter der Telefonnr.: 112 zu verständigen. Eine Rückkehr in das betreffende Gebäude darf erst nach Entwarnung erfolgen.

4. Ordnungsmaßnahmen: hier pädagogische Maßnahmen

Bei Verstoß gegen die Schulordnung, bei Fehlverhalten und bei Nichtbefolgung von Anweisungen wird die Klassen- oder Fachlehrkraft bzw. die Schulleitung durch Anwendung pädagogischer Maßnahmen eine Verhaltensänderung des Schülers/der Schülerin anstreben.

Dazu gehören insbesondere das Gespräch, die Ermahnung bzw. Gruppengespräche mit den betroffenen Schülern/innen, Verständigung der betroffenen Eltern, Beauftragung des Schülers/der Schülerin mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten aufzuarbeiten. Bei schuldhaft versäumtem Unterricht ist dieser in geeigneter Form ggf. nach entsprechender Elternverständigung nachzuholen. Das zeitweise Einbehalten von nicht zum Unterricht gehörenden Gegenständen kann erzieherische Wirkung zeigen.

Je nach Verstoß gegen die Schulordnung und Schädigung der Schulgemeinschaft oder eines Einzelnen findet § 82 des Hessischen Schulgesetzes Nr. 1 – 8 Anwendung (Gesetzestext siehe Beiblatt).

Das Recht auf freie Willensbildung und Meinungsäußerung bleibt jedem unbenommen.

Die Schulordnung bildet eine Grundlage für die Schulgemeinschaft, in der das Lehrerkollegium und die Schülerschaft in demokratischem Schulverständnis vertrauensvoll zusammenarbeiten.

gez. - Schulleitung - Wiesbaden, 24.08.2009

5. Anhang

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen
(§ 82 Hessisches Schulgesetz) und Schulordnung

Pädagogische Maßnahmen

- Gespräch mit der Schülerin / mit dem Schüler
- Ermahnung
- Gruppengespräch / Klassengespräch
- Elterngespräch
- formlose mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Beauftragung mit Aufgaben (z. B. Sonderaufgaben, soziale Dienste)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Wegnahme von Gegenständen
- „Nacharbeiten“ nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern

Ordnungsmaßnahmen

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages
- Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- Androhung der Schulverweisung
- Schulverweisung

gez. - Schulleitung -

Wiesbaden, 24.08.2009